

Tarif- und Beförderungsbestimmungen der ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH

Teil A	– Beförderungsbestimmungen –	2
1	Geltungsbereich	2
2	Anspruch auf Beförderung	3
3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	3
4	Verhalten der Fahrgäste	4
5	Beförderungsentgelte, Fahrausweise	5
6	Zahlungsmittel	6
7	Ungültige Fahrausweise	6
8	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
9	Erstattung von Beförderungsentgelt	8
10	Beförderung von Sachen (außer Fahrrädern), Elektrokleinstfahrzeuge und Tieren	9
11	Beförderung von Fahrrädern und E-Bikes	10
12	Fundsachen	11
13	Haftung	11
14	Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen	12
15	Datenschutz	23
16	Gerichtsstand	23
Teil B	– Tarifbestimmungen –	24
1	Allgemeine Tarifbestimmungen	24
2	Fahrkarten und Preise	24
3	Ausnahmen	27
4	Sonstiges	28
Teil C	– Anlagen –	29
1	Gebühren und Entgelte	29
2	Verkauf von Fahrausweisen in den Zügen der ODEG	30
3	NE-Blätter	32
4	Anspruchsberechtigte Personen für Schülerzeitkarten gemäß Abschnitt 2.2.2	36
5	Sonder- bzw. Aktionsangebote gemäß Teil B	37

Teil A – Beförderungsbestimmungen –

1 Geltungsbereich

- 1.1. Für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Tieren und Sachen in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) der Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG) gelten die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO), die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) in der jeweils gültigen Fassung, die besonderen Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG in der jeweils gültigen Fassung, sowie in Ergänzung zu den oben genannten Bestimmungen die nachfolgenden Beförderungsbedingungen. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen ergänzende Regelungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen.

Diese Bedingungen gelten nicht für Fahrten in ODEG-Zügen, die ausschließlich auf Strecken eines Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft, in dem/der die ODEG integriert ist, stattfinden. Für diese ist der für solche Strecken jeweils geltende Tarif maßgebend.

Für die Strecken Hagenow Stadt – Parchim (RB14), Rehna – Schwerin – Parchim (RB13) sowie Waren (Müritz) – Inselstadt Malchow (RB15) gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen der ODEG (BTB) in Verbindung mit den Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) und dem NE-Blatt 581 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für alle anderen Strecken besteht eine Tarifgemeinschaft mit der DB Regio AG. Auf diesen Strecken gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB), sofern diese Bestimmungen ab Abschnitt 1.2 keine ergänzenden Regelungen treffen.

- 1.2. Die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH erbringt Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV für:
- a) den Wechselverkehr nach Wechselverkehrstarif zwischen den Strecken der ODEG und ausgewählten Zugangsstellen und Streckenabschnitten der Deutschen Bahn AG (DB AG) und
 - b) den Binnenverkehr nach Binnentarif der ODEG (BTB ODEG).

Für die Ausgabe von Fahrausweisen von und nach Bahnhöfen im Binnen- und Wechselverkehr innerhalb eines Tarifbereichs gelten bei Nutzung nur eines Verkehrsunternehmens die jeweiligen Bedingungen der ODEG bzw. der DB AG.

- 1.3. Die Reisenden erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungsbedingungen der ODEG sowie gegebenenfalls sonstige besondere Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als rechtsverbindlich an. Die Beförderungsbedingungen werden Bestandteile des Beförderungsvertrags.

- 1.4. Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach Fahrplan oder die nach Bedarf verkehrenden Züge der ODEG.
- 1.5. Das Hausrecht in den Beförderungsmitteln der ODEG wird durch ihr Betriebspersonal wahrgenommen. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von der ODEG zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.

2 Anspruch auf Beförderung

- 2.1. Anspruch auf Beförderung besteht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, wenn:
 - (1) der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorweisen kann oder erwirbt,
 - (2) den geltenden Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen, den behördlichen Anordnungen (z. B. der Polizei) und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der ODEG entsprochen wird,
 - (3) die Beförderung mit den regelmäßig nach Fahrplan oder nach Bedarf verkehrenden Zügen möglich ist,
 - (4) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von der ODEG nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen sie auch nicht abwenden kann.
- 2.2. Das Betriebspersonal kann Reisende auf bestimmte Wagen und Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zu Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 2.3. Ein Reisender hat Anspruch auf Beförderung in der Wagenklasse, auf die seine Fahrkarte lautet. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht. Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, den Reisenden Plätze anzuweisen.
- 2.4. Fahrräder und E-Bikes werden nur nach Maßgabe des Abschnitts 11 und Sachen (außer Fahrräder), Elektrokleinstfahrzeuge und Tiere nur nach Maßgabe des Abschnitts 10 befördert.

3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 3.1. Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Betriebspersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Insbesondere können ausgeschlossen werden:
 - (1) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,

- (2) Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
 - (3) Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
 - (4) Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 - (5) verschmutzte und übelriechende Personen.
- 3.2. Kinder bis einschließlich 5 Jahre, die nicht schulpflichtig sind, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Schulpflichtige Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden auch ohne eine Aufsichtsperson befördert, sofern sie sich auf Ihrem Schulweg befinden.
- 3.3. Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Auf dessen Aufforderung hin ist das Fahrzeug am nächsten planmäßigen Halt zu verlassen.
- 3.4. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

4 Verhalten der Fahrgäste

- 4.1. Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- 4.2. Fahrgästen ist insbesondere untersagt:
- (1) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 - (2) die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 - (3) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - (4) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - (5) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - (6) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - (7) in den Fahrzeugen zu rauchen. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
 - (8) Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 - (9) Fahrzeuge und Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 - (10) nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 - (11) bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisungen des Betriebspersonals die Fahrzeuge zu verlassen
 - (12) Fahrzeuge und Betriebsanlagen unbefugt zu bedienen, zu beschädigen oder zu verunreinigen
 - (13) in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 - (14) ohne Erlaubnis zu musizieren,
 - (15) in den Fahrzeugen zu betteln,

- (16) in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen (z.B. Pfandflaschen oder Spenden) ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen.
- (17) Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann das Essen oder Trinken untersagt werden, wenn Verunreinigungen der Fahrzeuge entstanden oder zu erwarten sind oder andere Fahrgäste damit belästigt werden.
- 4.3. Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- 4.4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern.
- 4.5. Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Abschnitten 4.1 bis 4.4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. In schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben.
- 4.6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch Reinigungskosten gemäß Teil C, Anlage 1; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Der Verursacher kann gegenüber der ODEG den Nachweis führen, dass der ODEG ein geringerer Schaden als in Höhe des Betrages gemäß Teil C, Anlage 1 aufgrund von Verunreinigungen entstanden ist. In diesem Fall ist die nachgewiesene Schadenshöhe der ODEG auszugleichen.
- 4.7. Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot in den Fahrzeugen der ODEG gemäß Abschnitt 4 (7) hat der Fahrgast den in Teil C, Anlage 1 aufgeführten Betrag zu zahlen.
- 4.8. Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche einen Betrag gemäß Anlage 1 zu zahlen.
- 4.9. Beschwerden sind, außer in den Fällen der Abschnitte 2.2 und 5, nicht an das Betriebspersonal, sondern direkt an die Verwaltung der ODEG zu richten.
- 4.10. Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten haben das Personal sowie Beauftragte das Recht, nach §229 BGB bzw. §127 StPO die Personalien festzustellen und, wenn diese verweigert werden, die Verursacher bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.

5 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- 5.1. Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Beförderungsentgelte und Fahrausweisarten sind den Tarifbestimmungen zu entnehmen. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen wird nach Maßgabe der Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.

- 5.2. Der Fahrtantritt ist grundsätzlich nur mit einer gültigen Fahrkarte möglich. Hat der Kunde im Vorfeld keine Fahrkarte erworben, bestehen die Möglichkeiten des Fahrkartenerwerbs im Zug gemäß Teil C, Anlage 2. Der Reisende hat sich beim Empfang des Fahrausweises zu vergewissern, dass dieser seinen Angaben gemäß ausgefertigt ist. Beanstandungen des Fahrausweises sind unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
- 5.3. Die Fahrtarife gelten entsprechend den Entfernungskilometern im Binnenverkehr der ODEG und sind der unter www.odeg.de ersichtlichen Preistabelle zu entnehmen.
- 5.4. Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat.
- 5.5. Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 5.1 bis 5.4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Abschnitt 8 bleibt unberührt.

6 Zahlungsmittel

- 6.1. Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Banknoten ab 50 EUR zu wechseln und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- 6.2. Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 50 Euro nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung der ODEG einzufordern. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden und es kommt deswegen kein Fahrausweiskauf zustande, hat er die Fahrt abzurechnen.
- 6.3. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
- 6.4. An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (electronic cash mit PIN oder Lastschriftverfahren). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Die ODEG ist berechtigt, bei bargeldloser Bezahlung (EC-Karte) die Vorlage eines amtlichen Personaldokumentes zu verlangen, aus dem Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kontoinhabers hervorgehen. Dies schließt die Erfassung dieser Daten zum Zwecke der Forderungssicherung für den Fall von nicht einlösbaren SEPA-Lastschriften ein.

7 Ungültige Fahrausweise

- 7.1. Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
- (1) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 - (2) nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
 - (3) ohne bzw. nicht mit vollständig ausgefüllter gültiger Kundenkarte genutzt werden
 - (4) keine Übereinstimmung der Nummer von Kundenkarte und Wertmarke vorweisen,
 - (5) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 - (6) eigenmächtig geändert sind,
 - (7) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - (8) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - (9) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - (10) in einem Entwerterfeld mehrfach entwertet sind bzw. die Entwertungsmerkmale geändert oder manipuliert wurden.

In den vorgenannten Fällen (1) bis (10) wird das Beförderungsentgelt nicht erstattet.

- 7.2. Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personaldokument zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder das Personaldokument auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- 7.3. Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 8.1. Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
- (1) für sich oder – soweit nötig – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder bzw. Sonstiges keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 - (2) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 - (3) den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt
 - (4) den Fahrausweis nicht entsprechend den Tarif- und Beförderungsbedingungen unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - (5) den Fahrausweis unkenntlich gemacht oder auf sonstige Weise verändert hat,
 - (6) die ggf. notwendigen Nachweise (BahnCard, Ermäßigungsbescheinigungen etc.) nicht vorgezeigt werden können.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Fällen (1) und (5) werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

Der Reisende, der bei der Fahrscheinprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, die Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

- 8.2. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, mindestens jedoch ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1. Hierbei kann das Beförderungsentgelt für die ganze bisher zurückgelegte Strecke des Verkehrsmittels berechnet werden, wenn der Fahrgast die tatsächliche zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Über den gezahlten Betrag stellt das Betriebspersonal eine Quittung aus. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichtet, ist dem Reisenden eine Zahlungsaufforderung auszuhändigen. Zur Weiterfahrt ist das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.
- 8.3. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abschnitt 8.1 Absatz (2) und (5) gemäß Teil C, Anlage 1, wenn der Reisende innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung der ODEG nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrberechtigung war.
- 8.4. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung an die ODEG zu zahlen. Wenn bei der Fahrscheinprüfung bzw. auf den übergebenen Belegen weitere Zahlungsaufforderungen angekündigt werden, so wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung nach Ablauf dieser Frist ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1 erhoben.
- 8.5. Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der ODEG unberührt.

9 Erstattung von Beförderungsentgelt

- 9.1. Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.2. Wird ein Fahrausweis nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- 9.3. Wird eine Zeitkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von Wochenkarten, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines

Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für einfache Fahrt zugrunde gelegt.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1 abgezogen.

- 9.4. Anträge nach den Abschnitten 9.1 bis 9.3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat.
- 9.5. Von dem zu erstattenden Betrag wird das tarifmäßige Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrags abgezogen.
- 9.6. Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen Abschnitt 3.1 Absatz (2), kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.
- 9.7. Beim Verlust von Fahrkarten wird dem Kunden der Fahrpreis weder in Teilen noch ganz erstattet.

10 Beförderung von Sachen (außer Fahrrädern), Elektrokleinstfahrzeugen und Tieren

- 10.1. Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass auf Grund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.
- 10.2. Reisende dürfen ein Elektrokleinstfahrzeug gemäß eKFV (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung) mitnehmen, sofern die Regelungen für Handgepäck eingehalten werden und der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am Elektrokleinstfahrzeug fest verbaut bleibt. Die eingebauten Akkus dürfen während der Beförderung weder geladen noch anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Die Mitnahme von Ersatzakkus ist verboten, wenn diese eine Leistung von mehr als 100 Wh haben.
- 10.3. Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 - (1) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,

- (2) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
 - (3) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- 10.4. Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern richtet sich nach Abschnitt 2.1, Absatz (2)-(4). Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben gemäß Abschnitt 11.3 Absatz (1) Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- 10.5. Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.
- 10.6. Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Reisende und Sachen ausgeschlossen sind. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich. Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie an der kurz gehaltenen Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen. Für diese Hunde sind die Fahrpreise gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu bezahlen. Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Behindertenbegleithunde), sind zur Beförderung stets zugelassen und sind vom Maulkorbbzwang ausgenommen. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden ist (gemäß den in den Bundesländern geltende Bestimmungen zum Schutz vor gefährlichen Hunden) ausgeschlossen. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Alle weiteren Tiere, die nicht in kleinen Transportbehältern untergebracht werden können, sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 10.7. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen und Tiere zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

11 Beförderung von Fahrrädern und E-Bikes

- 11.1. Die Mitnahme ist auf handelsübliche Fahrräder (zweirädrig und einsitzig und nicht- oder elektromotorisiert) sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Liegeräder, Tandems, Dreiräder sowie Fahrräder zum Lastentransport (Fahrräder mit Aufbauten für Lasten und/oder zum Transport von Kindern) sind von der Beförderung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bilden Tandems von Blinden mit Begleitperson. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor (z.B. Mopeds, Mofas) dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgenommen werden.
- 11.2. Fahrräder mit Elektromotor, die nach EU-Richtlinie 2002/24/EG keine Zulassung benötigen (im Weiteren E-Bike genannt) dürfen mitgenommen werden, wenn der eingebaute Akku während der Mitnahme im Zug am Fahrrad fest verbaut bleibt. Der

Akku darf nicht an Steckdosen im Zug geladen werden oder anderweitig (z.B. als Powerbank) genutzt werden. Die Mitnahme von Ersatzakkus für das E-Bike ist verboten, wenn diese eine Leistung von mehr als 100 Wh haben.

11.3. Die Mitnahme von Fahrrädern und E-Bikes ist in den Fahrzeugen der ODEG unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nur bei ausreichender Platzkapazität. Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstuhl haben Vorrang vor Fahrgästen mit Fahrrädern oder E-Bikes.
- (2) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad oder E-Bike mitnehmen, das er ohne Hilfe Dritter in den Zug ein- und ausladen können muss. Diese sind an den eigens hierfür gekennzeichneten oder vom Betriebspersonal zugewiesenen Stellen unterzubringen. Für die Unterbringung des Gepäcks von Fahrgästen mit Fahrrad gelten die Abschnitte 10.5 und 10.7 entsprechend.
- (3) Der Fahrgast hat das mitgeführte Fahrrad so unterzubringen, dass die Sicherheit und die Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden. Soweit durch mitgeführte Fahrräder Schäden an Personen oder Sachen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften. Der Reisende ist für die Sicherung und Beaufsichtigung seines Fahrrades selbst verantwortlich.
- (4) Der Fahrgast hat durch den Erwerb von Fahrradkarten den für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzten Beförderungspreis gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu entrichten.
- (5) Fahrradgruppen haben im Falle von Kapazitätsengpässen keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

12 Fundsachen

12.1. Fundsachen sind gemäß §978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Die Rückgabe der Fundsache ist nur zulässig, wenn sich der Verlierer einwandfrei als dieser ausweisen kann. Wird eine Fundsache durch das Betriebspersonal der ODEG an das Fundbüro der ODEG weitergeleitet, erfolgt die Rückgabe an den ausgewiesenen Verlierer nur gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung, das in Teil C, Anlage 1 dargestellt ist, sowie den gegebenenfalls anfallenden Verpackungs- und Versandkosten. Der Versand der Fundsache erfolgt erst nach Zahlungseingang des Bearbeitungsentgeltes und der Verpackungs- und Versandkosten.

12.2. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

12.3. Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen.

13 Haftung

13.1. Die ODEG haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

13.2. Für Sachschäden haftet die ODEG gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

14 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

14.1. Geltungsbereich

14.1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Eisenbahnverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) im Schienenpersonennahverkehr für deren Verkehrsleistungen im Sinne von §2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrausweise des Schienenpersonenfernverkehrs gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Fernverkehrsunternehmens, auch wenn der Fahrausweis Abschnitte im Schienenpersonennahverkehr enthält.

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten nicht für die Beförderung mit anderen Schienenbahnen (z.B. Straßen- und U-Bahnen) sowie ebenfalls nicht für die Beförderung mit anderen Verkehrsmitteln (z.B. Busse, Schiffe etc.).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

Diese Fahrgastrechte gelten ferner nicht für Verkehrsdienstleistungen des Schienenpersonennahverkehrs, soweit diese überwiegend aus Gründen historischen Interesses oder zu touristischen Zwecken betrieben werden.

14.1.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist bzw. sind

- i. ein gültiger Beförderungsvertrag
- ii. mehrere aufeinander folgende gültige Beförderungsverträge einer Fahrt.

Ein Beförderungsdokument kann sich auf einen Beförderungsvertrag oder mehrere Beförderungsverträge hintereinander beziehen. Es kann sich außerdem auf eine Fahrt oder auf mehrere Fahrten beziehen (z. B. eine Hin- und Rückfahrt oder eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb des Gültigkeitsbereiches und des Gültigkeitszeitraums). Beförderungsverträge werden im Namen und auf Rechnung des/der vertraglichen Beförderer/s (nachfolgend entweder „vertraglicher Beförderer“ oder nur „Beförderer“ genannt) geschlossen. Nimmt ein Fahrgast aufeinander folgende Beförderungsleistungen mehrerer verschiedener vertraglicher Beförderer hintereinander in Anspruch, so kommt mit jedem einzelnen Beförderer ein eigenständiger Beförderungsvertrag zustande.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend von demselben EVU erbracht, so kommt mit diesem EVU insoweit nur ein Beförderungsvertrag zustande. Dies gilt nicht, soweit für diese Beförderungsleistungen mehrere Fahrkarten ausgegeben worden sind; in diesem Fall verkörpert jede Fahrkarte einen eigenständigen Beförderungsvertrag.

Werden mehrere Beförderungsleistungen unmittelbar aufeinander folgend vom gleichen EVU

erbracht, gilt der Grundsatz, dass es sich in diesem Fall nur um einen einzigen Beförderungsvertrag handelt, jedoch nicht, wenn

- i) ein Teil der Beförderungsleistungen nach Tfv 600/601 und der/die andere/n unmittelbar vor oder nachgelagerte/n Beförderungsleistung/en des gleichen EVU nach dem Tfv 650 erbracht werden
- ii) Beförderungsleistungen nach dem Tfv 650 vom gleichen EVU, jedoch auf Basis unterschiedlicher NE-Blättern unmittelbar hintereinander erbracht werden

In diesen Fällen stellen die einzelnen in unterschiedlichen Tarifen bzw. in unterschiedlichen Tarifblättern erbrachten Leistungen des gleichen EVU jeweils eigenständige Beförderungsverträge dar.

Für Aufwändungsersatz-, Erstattungs- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 14.3., 14.5. und 14.6. werden zugunsten des Fahrgastes die aufeinander folgenden eigenständigen Beförderungsverträge einer Fahrt zugunsten der/des Reisenden wie ein einziger Beförderungsvertrag behandelt, wenn sich alle vertraglichen Beförderer dieser Beförderungsverträge für die nach Tfv 600 / Tfv 601 behandelten Abschnitte dem gemeinsamen Beschwerdeverfahren gem. Nr. 14.10.3 angeschlossen haben und die Reise auf einem einzigen Beförderungsausweis dokumentiert wird. Die Behandlung wie ein einziger Beförderungsvertrag im Rahmen des gemeinsamen Beschwerdeverfahrens erfolgt auch dann, wenn Beförderungsverträge nach den BB Anstoßverkehr (Tfv 650) aus technischen Gründen auf mehreren Beförderungsdokumenten dargestellt werden und es sich bei der/den Verkehrsleistung/en nach den BB Anstoßverkehr (NE-Blätter/ DB-Blätter) um Eisenbahnverkehr handelt. Die am Gemeinschaftsverfahren teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind im Internet unter www.dieBefoerderer.de/ Gemeinsames Beschwerdeverfahren sowie www.bahn.de/fahrgastrechte dargestellt.

Ein „vertraglicher Beförderer“ kann sich für die Durchführung der ihm obliegenden Beförderungsleistungen eines Subunternehmers im Eisenbahnverkehr („ausführender Beförderer“) bedienen. Vertragspartner des Fahrgastes bleibt auch in diesem Fall der vertragliche Beförderer.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages. Das gleiche gilt, wenn das Beförderungsdokument auch die Benutzung anderer Verkehrsmittel einschließt, damit Reisende für diese Beförderungsverträge nicht zusätzliche separate Beförderungsdokumente mit sich führen müssen (z. B. „+City“-Funktion).

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrages bzw. der Beförderungsverträge beteiligten bzw. möglichen Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Fahrpreis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen oder elektronisch und auslesbar hinterlegt sein.

Kann die Beförderung auf einem Streckenabschnitt durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt bzw. hätte in Anspruch nehmen wollen. Der/die Beförderer ist/sind mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.dieBefoerderer.de feststellen, welche/s Eisenbahnunternehmen den/die von ihm

gewählten Zug/Züge betreibt und damit sein/e Beförderer ist/sind. Als Beförderer verantwortlich für etwaige Aufwendungsersatz-, Erstattungs- und Entschädigungsansprüche gem. Nr. 3., 5. und 6. ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

14.1.3 Verkehre mit verschiedenen Verkehrsmitteln

Berechtigt ein Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln (z.B. Fahrt mit einem Zug und vorherige oder anschließende Fahrt mit Bus oder Straßenbahn), werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

14.2. Ermittlung einer zu erwartenden Verspätung und Anschlussverbindungen

14.2.1 Informationsmedien

Der Fahrgast hat als Basis für eine Prognoseentscheidung, ob vernünftigerweise mit einer im Sinne dieser Fahrgastrechte anspruchsbegründenden (= „relevanten“) Verspätung am Zielort gerechnet werden muss, insbesondere folgende Medien zu berücksichtigen:

- i. Aushangfahrpläne und ausgehängte Informationen über Fahrplanänderungen in Stationen
- ii. elektronische Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und Stationen
- iii. Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen

verfügbare Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

14.2.2 Anschlussverbindungen

Ob es sich bei einem Zug um einen planmäßigen Anschlusszug (Anschlussverbindung) handelt, orientiert sich an der Übergangszeit, die planmäßig für einen Umstieg zur Verfügung steht und umsteigewilligen Reisenden üblicherweise einen problemlosen Umstieg ermöglicht. Maßgebend sind die Fahrplanauskunftssysteme der vertraglichen Beförderer unter der Internetadresse www.fahrgastrechte.info.

14.3. Weiterreise bei Verspätungen und alternative Zugwahl

14.3.1 Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise auf einer anderen Strecke

Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass die Verspätung des Fahrgastes am Zielbahnhof einer Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, so hat er unverzüglich die Wahl zwischen folgenden Alternativen, um seinen Zielort schnellstmöglich zu erreichen:

- i. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit
- ii. Fortsetzung der Fahrt auf der gleichen Strecke mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes
- iii. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof bei nächster Gelegenheit

iv. Weiterreise mit geänderter Streckenführung und mit Zügen des Nahverkehrs bis zum Zielbahnhof zu einem späteren Zeitpunkt nach Wahl des Fahrgastes

Die Wahl einer Weiterreise zu einem späteren Zeitpunkt nach ii. und iv. kann erfolgen, wenn dem Fahrgast dadurch die zügige Weiterreise erleichtert wird, z.B. durch ein früheres Erreichen seines Zielortes als bei einer Fortsetzung oder Weiterreise bei nächster Gelegenheit.

14.3.2 Nutzung eines alternativen Zuges und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Beförderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Handelt es sich bei dem Fahrausweis des verspäteten Reisenden um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt, besteht der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug nicht. Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt sind Fahrausweise mit einer Ermäßigung von mehr als 50% gegenüber dem gewöhnlichen Fahrpreis des Tarifs desjenigen Eisenbahnverkehrsunternehmens, das der Kunde ursprünglich nutzen wollte (z.B. Quer-durchs-Land-Ticket, Länder-Tickets).

Fahrausweise mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt können auch Fahrausweise sein, die auf Basis des Tarifs eines Verkehrsverbundes oder eines anderen ÖPNV-Tarifs ausgegeben werden und in Eisenbahnzügen gelten. Ob es sich bei einem Angebot um einen Fahrausweis mit einem erheblich ermäßigten Beförderungsentgelt handelt, ist im Tarif des jeweiligen Angebotes geregelt.

14.3.3 Einschränkungen für die Nutzung eines alternativen Zuges

Reisende, die gem. Abschnitt 14.3.2 aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden, wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs zu erwarten ist.

14.3.4 Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Besitzt ein Reisender einen Fahrausweis, der ausschließlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gilt, fällt die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr und muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, kann der Reisende die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen, wenn ihm der Beförderer, der das die Verspätung verursachende Ereignis zu vertreten hat, nicht die Weiterbeförderung mit anderen

Verkehrsmitteln anbietet und es dem Reisenden aus von diesem Beförderer zu vertretenden Gründen auch nicht möglich ist, deshalb mit dem Beförderer in Kontakt zu treten (Kontaktaufnahme vor Ort mit der Fahrkartenverkaufsstelle oder Informationsstelle des Beförderers oder mit Personal des genutzten Zuges des Beförderers). Das Gleiche gilt, wenn es sich um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende aufgrund eines Ausfalls dieses Zuges den vertragsgemäßen Zielort ohne Nutzung des alternativen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24.00 Uhr erreichen kann.

Stehen für die Weiterfahrt des Reisenden vom vertragsgemäßen Zielort bis zu seinem tatsächlichen Ziel keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr zur Verfügung, kann der Reisende stattdessen das alternative Verkehrsmittel unter Beachtung des Höchstbetrages nach Abschnitt 14.3.5 auch bis zu seinem tatsächlichen Ziel nutzen.

14.3.5 Ersatz der Aufwendungen bei Nutzung eines alternativen Verkehrsmittels

Macht der Kunde von seinem Recht nach Abschnitt 14.3.4 Gebrauch, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug zu der alternativen Nutzung eines anderen Verkehrsmittels führte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 Euro verlangen. Dieser Höchstbetrag gilt nicht in den Fällen des Artikel 18 Abs. 2 Lit. c) und Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007. Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn seitens der Eisenbahn eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel. Darüber hinaus ist der in Nr. 14.3.4 dargestellte Versuch einer Kontaktaufnahme mit dem Beförderer notwendig, weil diesem das Recht auf eine Nachbesserung zusteht, bevor eine Selbstvornahme durch die/den Reisende/n erfolgen kann.

14.3.6 Haftungsbefreiung der Eisenbahnen bei alternativer Verkehrsmittelnutzung

Ein Erstattungsanspruch für Aufwendungen bei Inanspruchnahme anderer Züge oder anderer Verkehrsmittel nach Abschnitt 14.3.2, Abschnitt 14.3.4 und Abschnitt 14.3.5 besteht nicht, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand vorliegt:

- i. betriebsfremde Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte;
- ii. Verschulden des Reisenden;
- iii. Verhalten eines Dritten, das das betreibende EVU trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.

Liegt eine der unter i. oder iii. genannten haftungsbefreienden Ursachen vor, kann sich der Beförderer hierauf jedoch nur berufen, wenn die Reisenden über die Ursache rechtzeitig unterrichtet wurden oder die Ursache offensichtlich war. Die Unterrichtung erfolgt über einen oder mehrere der unter Abschnitt 14.2.1 dargestellten Wege.

Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, auf der die Beförderung erfolgt, ist im Verhältnis zum Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht als Dritter anzusehen.

14.4. Grundsätze für Erstattungen und Entschädigungen im Verspätungsfall

14.4.1 Erstattung und Entschädigung

Der Fahrgast hat bei Ausfall oder Verspätung von Zügen sowie bei resultierenden Anschlussversäumnissen einen Anspruch

- i. auf Erstattung, wenn er die Reise aufgrund einer zu erwartenden Verspätung am Zielbahnhof von mehr als 60 Minuten vorzeitig beendet hat (Nr. 5) oder
- ii. auf Entschädigung, wenn er die Reise bis zum Zielbahnhof durchgeführt hat und dabei mindestens 60 Minuten verspätet an Zielbahnhof angekommen ist (Nr. 6)

Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

14.4.2 Erstattungs- und entschädigungsfähige Fahrausweise

Erstattungs- bzw. entschädigungsfähig sind Fahrausweise, die von einer Eisenbahn oder einem von ihr beauftragtem „Fahrkartenverkäufer“ im Namen und auf Rechnung der Eisenbahn verkauft wurden. „Fahrkartenverkäufer“ im Sinne von Art. 3 Nr. 7 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 ist jeder Vermittler von Eisenbahnverkehrsdiensten, der für ein Eisenbahnunternehmen oder für eigene Rechnung Beförderungsverträge schließt und Fahrkarten verkauft.

14.4.3 Erstattungs- und entschädigungsberechtigte Personen

Erstattungs- bzw. entschädigungsberechtigt ist, abgesehen von Abschnitt 14.4.4, der Fahrgast, sein Rechtsnachfolger, sein gesetzlicher Vertreter oder Derjenige, an den der Fahrgast seinen Anspruch abgetreten hat. Der entschädigungs- bzw. erstattungspflichtige vertragliche Beförderer, der Fahrkartenverkäufer oder das Servicecenter Fahrgastrechte der EVU können für die Abtretung einen Nachweis verlangen. Auch wenn ein Fahrausweis für mehrere Personen gilt, besteht der Anspruch nur einmal. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, muss für die Erstattung oder Entschädigung grundsätzlich ein Identitätsnachweis mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis erfolgen. Entschädigungen für relationslose Zeitfahrkarten (z.B. Länder-Tickets) erfolgen grundsätzlich durch das „Servicecenter Fahrgastrechte“ der EVU, soweit in Abschnitt 14.10.3 keine abweichende Regelung getroffen wurde.

14.4.4 Entgeltliche und unentgeltliche Beförderung

Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen, ausgenommen bei der BahnCard 100.

14.4.5 Definition „Zeitfahrkarten“

Eine „Zeitfahrkarte“ im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Darunter fallen neben den Strecken- und Schülerzeitkarten sowie Netz- oder Teilnetzkarten auch Fahrausweise mit einer Geltungsdauer von weniger als sieben Tagen, wenn sie eine Fahrtberechtigung entsprechend Satz 1 beinhalten. Eine Fahrtberechtigung bis zum Betriebsschluss bzw. bis drei Uhr des Folgetages zählt zum Gültigkeitstag.

14.5. Fahrpreiserstattungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

14.5.1 Umfang der Erstattung

Statt einer Fortsetzung der Fahrt oder einer Weiterreise mit geänderter Streckenführung nach Abschnitt 14.3 hat der Fahrgast unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette gemäß Fahrausweis mehr als 60 Minuten betragen wird, die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

- i. für die nicht durchfahrene Strecke oder
- ii. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder

für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

14.5.2 Verantwortlichkeit für die Erstattung

Eine Erstattung wegen der vorgenannten Gründe ist nur möglich, wenn der Fahrgast belegen kann, dass er vernünftigerweise davon ausgehen musste, von der als Grund des Reiseabbruchs benannten Ursache (Zugausfall, Zugverspätung oder resultierendem Anschlussverlust) betroffen zu werden oder tatsächlich davon betroffen war. Erstattungen aufgrund von Zugverspätungen, Zugausfällen und Anschlussversäumnissen erfolgen:

- i. bei Nichtantritt der Reise durch das Unternehmen, das die Fahrkarte ausgegeben hat
- ii. bei Abbruch der Reise auf Antrag durch das Servicecenter Fahrgastrechte

14.6. Fahrpreisentschädigungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

14.6.1 Anspruch auf Fahrpreisentschädigung

Ohne den Anspruch auf Beförderung zu verlieren hat der Fahrgast einen Anspruch auf eine Fahrpreisentschädigung, wenn er aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder einem resultierendem Anschlussversäumnis zwischen der auf seiner Fahrkarte eingetragenen Start- und Zielstation eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erleidet.

14.6.2 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur einfachen Fahrt

Die Entschädigung beträgt bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt bei einer erlittenen Verspätung am Zielort des Fahrausweises

- i. ab 60 Minuten: 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises
- ii. ab 120 Minuten: 50% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises

14.6.3 Berechnung der Entschädigung für Fahrkarten zur Hin- und Rückfahrt

Bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt bildet je Fahrtrichtung der halbe tatsächlich entrichtete Fahrpreis die Berechnungsbasis, die Berechnung einer Fahrpreisentschädigung erfolgt gem. Abschnitt 14.6.2, Absatz i. und ii. entsprechend. Der Entschädigungsbetrag wird auf einen durch fünf Cent teilbaren Betrag aufgerundet. Der Entschädigungsanspruch kann pro Fahrausweis - bei Fahrausweisen für eine Hin- und Rückfahrt pro Fahrtrichtung - jeweils nur einmal geltend gemacht werden.

14.6.4 Entschädigungsbeträge unter 4,00 Euro

Fahrpreisschädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt mit einem Auszahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

14.6.5 Berechnung der Entschädigung für Zeitfahrkarten

Für Zeitfahrkarten finden die nachfolgenden Berechnungskriterien Anwendung:

Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitszeitraum seiner Zeitfahrkarte am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt dabei für Zeitfahrkarten des Schienenpersonennahverkehrs (außer Fahrrad-Zeitkarten):

- i. 1,50 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 2. Wagenklasse
- ii. 2,25 Euro je Fall bei Zeitfahrkarten für die 1. Wagenklasse

Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro für eine Zeitfahrkarte werden nicht ausgezahlt. Eine Kumulation der Entschädigungsbeträge erfolgt nur, wenn die Entschädigungsforderungen gesammelt eingereicht werden, bei Wochen- und Monatskarten sowie Zeitfahrkarten mit einer kürzeren Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitfahrkarte.

Für Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat erfolgen die Entschädigungszahlungen jeweils auf Antrag, wenn der Entschädigungsanspruch der gesammelt eingereichten Entschädigungsansprüche den Betrag von mindestens 4,00 Euro erreicht. Der Tarif eines Angebotes kann für bestimmte Zeitfahrkarten mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat eine gesammelte Einreichung der Entschädigungsforderungen nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises vorsehen.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt.

Fahrradtageskarten des Nahverkehrs sind Zeitfahrkarten. Der Fahrgast hat einen Anspruch auf einen Entschädigungsbetrag aus seiner Fahrradtageskarte, wenn er am Fahrtziel innerhalb des Geltungsbereichs seines eigenen Fahrausweises eine Verspätung von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung aus der Fahrradtageskarte beträgt dabei 0,40 Euro je mit mindestens 60 Minuten verspäteter Fahrt im Gültigkeitszeitraum seiner Fahrradtageskarte. Der Entschädigungsanspruch aus der Fahrradtageskarte wird zu dem Entschädigungsbetrag aus dem Fahrausweis des Reisenden selbst addiert. Auszahlungsbeträge für Entschädigungen von zusammen weniger als 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt. Die Fahrradtageskarte muss im Original zusammen mit dem Fahrausweis oder der Fahrausweiskopie des Reisenden zur Entschädigung eingereicht werden.

14.6.6 Betroffensein von einem anspruchsbegründenden Ereignis

Insbesondere bei relationslosen Zeitfahrkarten ist eine Entschädigung aufgrund von Ausfall, Verspätung oder resultierenden Anschlussversäumnissen nur möglich, wenn der Fahrgast beweisen kann, dass er von der als Grund der verspäteten Ankunft am Zielort seiner Fahrt benannten Ursache tatsächlich betroffen war.

14.6.7 Ausnahmen von der Fahrpreisschädigung

Ein Anspruch auf eine Fahrpreisschädigung besteht nicht, wenn der Reisende bereits vor dem Kauf des Fahrausweises über eine Verspätung informiert wurde oder wenn seine Verspätung am vertragsgemäßen Zielort aufgrund der Fortsetzung der Reise auf einer anderen Strecke, mit einem anderen Zug oder mit einem von der Eisenbahn gestellten oder einem von ihm selbst gewählten alternativen Verkehrsmittel weniger als 60 Minuten beträgt.

14.7. Hilfeleistungen bei Ausfall, Verspätung oder Anschlussversäumnis

14.7.1 Übernachtungs- und Benachrichtigungskosten

Der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass der Reisende seine Fahrt nicht am selben Tag fortsetzen kann oder eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist, haftet dem Reisenden für den entstehenden Schaden.

Der Schadenersatz umfasst die dem Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung ihn erwartender Personen entstandenen angemessenen Kosten. Der vertragliche Beförderer ist von einer Haftung befreit, wenn ein haftungsbefreiender Tatbestand gem. Abschnitt 14.3.6 vorliegt.

14.7.2 Kostenlose Unterkunft

Sofern dies praktisch durchführbar ist, bietet der vertragliche Beförderer, dessen Ausfall oder Verspätung dafür verantwortlich ist, dass ein Aufenthalt von einer oder mehreren Nächten notwendig wird, die kostenlose Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an. Soweit praktisch durchführbar, kann auch ein kostenloser alternativer Beförderungsdienst an Stelle einer Übernachtung angeboten werden. Bietet der Beförderer dem Reisenden nicht nach Satz 1 die Unterbringung in einem Hotel oder einer anderweitigen Unterkunft an und ist es dem Reisenden aus vom Beförderer zu vertretenden Gründen nicht möglich, mit dem Beförderer in Kontakt zu treten und nutzt der Reisende daraufhin selbständig eine Übernachtungsmöglichkeit, so hat er einen Anspruch auf Ersatz der dafür entstandenen angemessenen Kosten.

14.7.3 Organisation alternativer Beförderungsdienste

Ist ein Zug auf der Strecke blockiert oder besteht keine Möglichkeit zur Fortsetzung eines Verkehrsdienstes mehr, organisiert die Eisenbahn so rasch wie möglich einen kostenlosen alternativen Beförderungsdienst zum Bahnhof, zu einem alternativen Abfahrtort oder zum Zielort des Verkehrsdienstes, sofern dies praktisch durchführbar ist.

14.7.4 Verspätungsbestätigung

Die Eisenbahnunternehmen haben auf Anfrage des Fahrgastes auf dem Fahrausweis im jeweiligen Fall zu bestätigen, dass der Verkehrsdienst verspätet war, zum Verpassen eines Anschlusses geführt hat oder ausgefallen ist. Soweit dies aufgrund der Art oder Beschaffenheit des Fahrausweises nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann diese Bestätigung auch durch eine separate Verspätungsbescheinigung oder auf einem Vordruck erfolgen, der den Reisenden zur Geltendmachung seiner Ansprüche berechtigt. Kann das Zugbegleitpersonal zwar eine entstandene Verspätung, nicht jedoch das Verpassen eines Anschlusses aus eigener Kenntnis heraus bestätigen, hat es diese zu bescheinigen.

14.8. Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität

14.8.1 Rechtsgrundlage der unentgeltlichen Beförderung

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitpersonen erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX).

14.8.2 Zugangsregeln nach der TSI PRM

Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle müssen dem internationalen Standard ISO 7193-Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße, Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad entsprechen. Informationen zu fahrzeuggebundenen oder mobilen Einstiegshilfen der sind erhältlich im Internet unter den Internetadressen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen, deren Service-Rufnummern sowie bei vorhandenen zuggebundenen Einstiegshilfen in der Fahrplanauskunft unter www.fahrgastrechte.info.

14.8.3 Hilfeleistungen

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor, während oder nach der Beförderung, z. B. Ein- und Ausstiegshilfe, kann die Anmeldung für Hilfeleistungen durch die EVU 48 Stunden vor Reiseantritt über die Internetseite www.odeg.de erfolgen. In besonderen Fällen, z. B. Hilfeleistungen durch Dritte, können abweichende Anmeldefristen gelten.

14.8.4 Erstattung / Entschädigung

Für Erstattungen und Entschädigungen aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen gelten die Regelungen aus Abschnitt 14.4.4.

14.9. **Beförderung von Reisegepäck**

14.9.1 Preise und Konditionen

Konditionen und Preise für die Beförderung von Reisegepäck ergeben sich aus den Beförderungsbedingungen des bzw. der vertraglichen Beförderer/s.

14.9.2 Rechtsgrundlagen

Auf die Beförderung von Reisegepäck und die Haftung sind die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. EU Nr. L 315 S. 14) Kapitel III, Artikel 11 sowie Anhang I Titel IV Kapitel I, III und IV sowie Titel VI und Titel VII anzuwenden.

14.10. **Beschwerden, Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen**

14.10.1 Kundeneingaben allgemeiner Art

Kundeneingaben, Anregungen und Beschwerden allgemeiner Art sind an den jeweils betroffenen vertraglichen Beförderer (Eisenbahnverkehrsunternehmen) zu richten, dieser bearbeitet bzw. beantwortet die an ihn gerichteten und ihn selbst betreffenden Eingaben.

14.10.2 Anträge auf Fahrpreiserstattung

Soll ein Fahrpreis gem. Abschnitt 14.5 erstattet werden, ist ein Erstattungsantrag bei demjenigen „Fahrkartenverkäufer“ zu stellen, bei dem der Fahrausweis erworben wurde, soweit die Reise aufgrund des Ausfalls oder der Verspätung eines Zuges nicht angetreten wurde. Wurde die Reise aufgrund eines Verspätungsereignisses abgebrochen, sind Erstattungsanträge mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und den Originalunterlagen an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main zu richten.

14.10.3 Anträge auf Fahrpreisentuschädigung/ **Gemeinsames Beschwerdeverfahren**

Die unter [www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames Beschwerdeverfahren](http://www.dieBefoerderer.de/Gemeinsames_Beschwerdeverfahren) sowie www.bahn.de/fahrgastrechte genannten EVU haben sich für die Bearbeitung von nach den Nummern 14.3, 14.4 und 14.6 erhobenen Erstattungs-, Aufwendungsersatz- und Entschädigungsansprüchen auf die Durchführung eines gemeinsamen Beschwerdeverfahrens nach Maßgabe der Nummer 14.10 verständigt. Anträge auf eine Fahrpreisentschädigung gem. Abschnitt 14.6 aufgrund von Ausfall oder Verspätung von Zügen oder resultierendem Anschlussversäumnis sind zusammen mit einem vollständig ausgefüllten „Fahrgastrechte-Formular“ und beigefügten Originalbelegen bei folgender Stelle, die das gemeinsame Beschwerdeverfahren durchführt, einzureichen:

Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main

Erstattungs- und Entschädigungsanträge müssen in deutscher Sprache mit einem „Fahrgastrechte-Formular“ und den die Fahrt sowie den Entschädigungs- bzw. Erstattungsanspruch begründenden Unterlagen (Fahrausweisen, Belege etc.) eingereicht werden.

Statt der Originalbelege können Kopien der Belege beigefügt werden, wenn die Originale vom Reisenden noch benötigt werden (z.B. Strecken- / Schülerzeitkarte, BahnCard 100). Zur Prüfung der Richtigkeit der Originale bleibt die Verpflichtung zur Vorlage der Originalbelege auf Anforderung des vertraglichen Beförderers davon unberührt.

Bei Erstattungen nach Abschnitt 14.3.2, 14.3.4 und 14.3.5 müssen die Originalbelege eingereicht werden.

14.10.4 Wahl der Art einer Erstattung / Entschädigung

Eine Auszahlung von Erstattungs- und Entschädigungsansprüchen erfolgt entsprechend dem Wunsch des Reisenden per Überweisung, als Gutschein oder in Bargeld. Eine Barauszahlung ist nur bei stationären personalbedienten Verkaufsstellen der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderer mit einem vollständig ausgefüllten und mit bestätigter Verspätung versehenen Fahrgastrechte-Formulars und Abgabe der Originalbelege möglich. Eine Verspätungsentschädigung kann dort nur für Fälle gem. Abschnitt 14.6.2 und 14.6.3 erfolgen. Soweit es sich um einen personengebundenen Fahrausweis handelt, ist ein Identitätsnachweis erforderlich. Stimmen Identität des Einreichenden und des berechtigten Inhabers eines personengebundenen Fahrausweises nicht überein, ist eine Abtretungserklärung des berechtigten Inhabers beizufügen.

14.10.5 Informationen zu den Fahrgastrechten und Fahrgastrechte-Formular im Internet

Weitergehende Informationen zu den Fahrgastrechten und dem Entschädigungsverfahren sind u.a. im Internet unter www.fahrgastrechte.info verfügbar. Dort ist auch der Vordruck „Fahrgastrechte-Formular“ als Download bzw. zum Ausdrucken abrufbar.

14.10.6 Auszahlung von Entschädigungsansprüchen

Bei Abgabe des vom Reisenden ausgefüllten und mit Zangen- oder Stempelabdruck der ausgebenden Stelle bestätigten Fahrgastrechte-Formulars und dem dazugehörigen Originalfahrausweis bei einer stationären personalbedienten Verkaufsstelle der an dem Beförderungsvertrag beteiligten vertraglichen Beförderers erhält der Reisende auf Wunsch den Entschädigungsbetrag ausgezahlt, soweit die Verkaufsstelle zur technischen Abwicklung in der Lage ist und ausreichende Bargeldmittel vorhanden sind. Ein vertraglicher Beförderer kann eine Auszahlung auch bei anderen Stellen als eigenen Verkaufsstellen vorsehen. In den übrigen Fällen wird der Entschädigungsanspruch unter Beifügung des Fahrgastrechte-Formulars und des Fahrausweises bzw. einer Fahrausweiskopie beim Servicecenter Fahrgastrechte bearbeitet. Entschädigungen für Zeitkarten der Produktklassen ICE und IC/EC sowie die BahnCard 100 nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG

werden ausschließlich beim Servicecenter Fahrgastreue bearbeitet. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

14.11. Schlichtung und nationale Durchsetzungsstellen

14.11.1 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle anrufen. Streitigkeiten liegen z.B. vor, wenn zuvor einer schriftlichen Beschwerde des Reisenden vom vertraglichen Beförderer nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde.

14.11.2 Nationale Durchsetzungsstellen / Eisenbahnbundesamt

Den Eisenbahnaufsichtsbehörden nach § 5 Abs. 1 a AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) obliegt die Bearbeitung von Beschwerden über mutmaßliche Verstöße von Eisenbahnen, Reiseveranstaltern und „Fahrkartenverkäufern“ gegen die gesetzlich normierten Fahrgastreue. Beschwerden können auch an das Eisenbahn-Bundesamt gerichtet werden.

15 Datenschutz

Die ODEG erhebt Ihre Daten u.a. zum Zweck der Ausgabe von Abonnements, der Abonnentenverwaltung, Stammdatenpflege, des Einzugs von SEPA-Lastschriften, der Bearbeitung eines Verstoßes gegen die Beförderungsbestimmungen, Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes oder der Forderungssicherung für den Fall von nicht einlösbaren SEPA-Lastschriften. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung sind zur Vertragsabwicklung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen erforderlich und beruhen auf Art. 6 Abs. 1b) und f) DS-GVO. Unser Datenschutzbeauftragter ist Christian Volkmer, Ostengasse 14, 93047 Regensburg, E-Mail: info@projekt29.de. Die vollständigen Informationen zum Datenschutz und Ihren Betroffenenrechten nach Art. 13 DS-GVO finden Sie unter www.odeg.de/datenschutz.

16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsbestimmungen ergeben, ist, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder sonstiger öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der ODEG. Dies gilt nicht in den Fällen eines ausschließlichen Gerichtsstandes.

Teil B – Tarifbestimmungen –

1 Allgemeine Tarifbestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden Regelungen zu den Tarifbestimmungen beziehen sich ausschließlich auf die regelmäßig nach Fahrplan verkehrenden Züge der ODEG. Für Sonderzüge gelten diese Tarifbestimmungen nicht, es sei denn, die Gültigkeit der nachstehenden Tarifbestimmungen oder von Teilen daraus ist ausdrücklich im Zusammenhang mit der Durchführung der Sonderzugfahrt genannt.
- 1.2. Diese Tarifbestimmungen (ab Teil B, Abschnitt 2) gelten für den Binnenverkehr der folgenden Strecken:

Hagenow Stadt – Parchim, Rehna – Schwerin – Parchim und Waren (Müritz – Inselstadt Malchow (jeweils NE-Blatt 581).

es sei denn, die Verbindung findet ausschließlich auf der Strecke einer Tarifgemeinschaft oder eines Verkehrsverbundes statt. In diesem Fall sind die für diese Tarife geltenden Bestimmungen maßgebend.

Für die ein- und ausbrechenden Verbindungen zu den genannten Strecken gelten die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) in Verbindung mit dem jeweiligen NE-Blatt, es sei denn, die Verbindung findet ausschließlich auf der Strecke einer Tarifgemeinschaft oder eines Verkehrsverbundes statt. In diesem Fall sind die für diese Tarife geltenden Bestimmungen maßgebend.

Für alle anderen Strecken besteht eine Tarifgemeinschaft mit der DB Regio AG. Auf diesen Strecken gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB).

2 Fahrkarten und Preise

- 2.1. Es werden Fahrkarten zu Flexpreisen ausgegeben. Die jeweils gültigen Preise sind der unter www.odeg.de ersichtlichen Preistabelle zu entnehmen.
- 2.2. Es werden Fahrkarten des Bartarifes und des Zeitkartentarifes angeboten. Der Preis bezieht sich dabei auf eine bestimmte Verbindung zwischen Start und Ziel auf einem bestimmten Weg (relationsgebundene Fahrkarte) und richtet sich nach der zurückgelegten Entfernung in km. Darüber hinaus gibt es Pauschalpreisfahrkarten (relationslose Fahrkarte).
- 2.2.1 Fahrkarten des Bartarifes können als Fahrkarte für eine einfache Fahrt und als Hin- und Rückfahrt ausgegeben werden. Die Preise für Hin- und Rückfahrkarten sind doppelt so hoch wie für Fahrkarten für eine einfache Fahrt.

Kinder im Alter von 0-5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Fahrkarten für Kinder sind erforderlich für Kinder von 6-14 Jahren. Die Preise für Fahrkarten für Kinder sind gegenüber den Preisen für Erwachsene um 50% ermäßigt.

Die Ermäßigungen BahnCard 25 und BahnCard 50 werden in den Zügen der ODEG anerkannt und berechtigen zur Inanspruchnahme eines Rabattes von 25% bzw. von 50%.

Entgeltpflichtige Hunde gem. Teil A, Abschnitt 10.5 werden zum halben Flexpreis befördert. Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen.

Es werden auf allen Strecken Fahrkarten für die 2. Wagenklasse angeboten. Auf ausgewählten Strecken werden auch Fahrkarten für die 1. Wagenklasse angeboten.

Die Fahrkarten berechtigen zum Umstieg und zur Fahrtunterbrechung innerhalb der angegebenen örtlichen und zeitlichen Gültigkeit für eine Fahrt, bzw. für eine Hin- und für eine Rückfahrt. Sie gelten an den angegebenen Gültigkeitstagen bis zum Folgetag 03.00 Uhr.

2.2.2 Wochen- und Monatskarten sind Fahrkarten des Zeitkartentarifs. Es werden Zeitkarten mit Preisen für Jedermann (Erwachsene) und Schüler ausgegeben. Schülermonatskarten werden nur für einen Kalendermonat, Schülerwochenkarten nur für eine Kalenderwoche ausgegeben. Als Schüler gelten Personen, die die Anforderungen gemäß Anlage 4 erfüllen. Ein Nachweis über das Erfüllen der Anforderung ist bei der Fahrkartenkontrolle zusammen mit der Fahrkarte vorzuweisen. Kann der Nachweis dabei nicht erbracht werden, so wird der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäß Teil A, Abschnitt 8.1 (6) behandelt. Zeitkarten gelten für beliebig viele Fahrten einschließlich Umstiegen und Fahrtunterbrechungen innerhalb der angegebenen örtlichen und zeitlichen Geltungsdauer. Es werden auf allen Strecken Zeitkarten für die 2. Wagenklasse angeboten. Auf ausgewählten Strecken werden auch Zeitkarten (Jedermann) für die 1. Wagenklasse angeboten. Die Ermäßigungen der BahnCard 25 und BahnCard 50 werden für Zeitkarten NICHT angewendet.

2.2.3 Relationslose Fahrkarten, die in den Zügen der ODEG verkauft und in Abhängigkeit der jeweiligen örtlichen und zeitlichen Geltungsdauer anerkannt werden, sind:

- (1) Quer-durchs-Land-Ticket
- (2) Fahrradtageskarte für den Nahverkehr
- (3) Ländertickets (z.B. für die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein)

Das Nähere regeln die jeweils geltenden Tarifbestimmungen für die genannten relationslosen Fahrkarten.

2.3. Nicht anerkannt werden u.a. folgende Fahrkarten auf den ODEG-Strecken RB14 (Hagenow Stadt – Parchim), RB13 Parchim – Rehna sowie RB15 Waren (Müritz) – Inselstadt Malchow in Mecklenburg-Vorpommern:

- (1) Rail Inclusive Tours (RIT)
- (2) Rail & Fly

- 2.4. Auf ausgewählten Strecken (zu erfragen bei den unter www.odeg.de angegebenen Kontaktmöglichkeiten) werden durch die ODEG - oder von ihr beauftragten Dienstleistern im Namen der ODEG - Monatskarten im Abonnementverfahren (Abokarten) in den jeweils anerkannten Tarifen ausgegeben. Die Preise für Abokarten für im Teil B, Abschnitt 1.2 genannten Strecken sind der unter www.odeg.de ersichtlichen Preistabelle zu entnehmen.
- 2.4.1 Monatskarten im Abonnement werden auf Antrag als persönliche Karten oder als übertragbare Karten im Abonnement ausgestellt und über das Abo-Center der ODEG ausgegeben. Bei persönlichen Abo-Karten ist bei der Fahrausweiskontrolle ein amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Bei der Bestellung von Schülermonatskarten hat der Kunde den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen der Anlage 4 erfüllt werden. Daraufhin stellt die ODEG eine Berechtigungskarte bis zum Ablauf des Nachweises – längstens jedoch für ein Jahr – aus. Bei der Fahrkartenkontrolle sind die Fahrkarte und die Berechtigungskarte zusammen vorzuweisen. Wenn die Berechtigungskarte dabei nicht vorgezeigt wird, so wird der Fahrgast als Reisender ohne gültigen Fahrausweis gemäß Teil A, Abschnitt 8.1 (6) behandelt.
- 2.4.2 Der Kunde erhält rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn seine Monatskarten zugesandt. Das Vertragsverhältnis beginnt jeweils am 1. Kalendertag des Zwölfmonatszeitraumes, wenn spätestens am 10. des Vormonats der Antrag mit dem SEPA-Lastschriftmandat bei der Abonnement-Verwaltung der ODEG vorliegt.
- 2.4.3 Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnementverfahren ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates zur Abbuchung der jeweiligen Beträge. Es werden 12 Monatsbeiträge in Höhe der gewählten Preisstufe zwischen dem 15. Kalendertag des Vormonats und dem 1. Bankarbeitstag des jeweiligen Gültigkeitsmonats vom Konto abgebucht (abhängig von den für das jeweilige Abo anzuwendenden Tarifbestimmungen, vgl. Abschnitt 1.2), sofern nichts anderes vereinbart wurde. Der Kontoinhaber, der das SEPA-Lastschriftmandat erteilt, hat für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Ist eine SEPA-Lastschrift aus Gründen nicht ausführbar, die die ODEG nicht zu vertreten hat, werden dem Kunden alle damit in Verbindung stehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Für jede schriftliche Zahlungsaufforderung wird ein Bearbeitungsentgelt gemäß Teil C, Anlage 1 erhoben. Bei Tarifänderungen während der Laufzeit des Abonnements werden die Monatsbeträge ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend angepasst. Änderungen der Adresse und der Bankverbindung sind dem Abo-Center der ODEG unverzüglich mitzuteilen.
- 2.4.4 Änderungen der Fahrkartenart, der Strecke oder der Wagenklasse (Wechsel im Abo) sind zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich, wenn der Fahrgast den Wunsch bis zum 5. des Monats äußert, der dem Kalendermonat, ab dem die neuen Fahrkartenmerkmale gelten sollen, vorangeht. Diese Äußerung hat schriftlich zu erfolgen (per Brief oder E-Mail). Eventuell erhaltene Wertmarken für den vorangegangenen Geltungsbereich für einen Zeitraum nach dem Wechsel sind der ODEG zurückzugeben (bei Postversand: per Einschreiben). Sollten im Rahmen des Wechsels im Abo Fahrpreisdifferenzen entstehen, werden diese dem Fahrgast erstattet, bzw. in Rechnung gestellt.

- 2.4.5 Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Wertmarke (abhanden gekommene Wertmarke) erhält der Fahrgast gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Anlage 1 einmalig pro Kalenderjahr ein Schreiben, das zusammen mit der Wertmarke des Vormonats als Fahrausweis für den Zeitraum genutzt werden kann, den die abhanden gekommene Wertmarke abdeckte. Die abhanden gekommene Wertmarke darf nicht mehr genutzt werden. Sollte eine abhanden gekommene Wertmarke wieder in den Besitz des Fahrgastes gelangen, so ist diese unverzüglich an die Verwaltung der ODEG zu übergeben.
- 2.4.6 Das Vertragsverhältnis endet mit der Kündigung. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis nur zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung muss spätestens zum 1. des Monats, in dem die Abo-Karte zum letzten Mal genutzt wird, der ODEG schriftlich vorliegen (abhängig von den für das jeweilige Abo anzuwendenden Tarifbestimmungen, vgl. Abschnitt 1.2). Bei Kündigung vor Ablauf der ersten zwölf Monate ist für jeden Monat, für den die Monatskarte im Abonnement genutzt wurde, der Differenzbetrag zu einer regulären Monatskarte zu entrichten. Im Falle von Änderungen wird die ODEG diese dem Kunden rechtzeitig mitteilen. Ist der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der ODEG kündigen. Macht der Abo-Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Die ODEG hat das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden kann, eine SEPA-Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung zurückgegeben oder das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen wird.
Eine Kündigung wird erst wirksam und die SEPA-Lastschrift eingestellt, wenn der Inhaber der Abonnementfahrkarte die ihm übergebenen Fahrkarten zurückgegeben und eventuell ausstehende Beförderungsentgelte und Gebühren beglichen hat.
- 2.4.7 Die Fahrgelderstattung richtet sich nach Teil A, Abschnitt 9 der Beförderungsbedingungen. Fahrgelderstattungen sind im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als sieben aufeinanderfolgenden Tagen unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes gemäß Teil C, Anlage 1 möglich. Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag werden 1/360 des Jahreskartenpreises bzw. 1/30 des Monatskartenpreises im Abonnement zurückerstattet.
- 2.5. Innerhalb ihres Haustarifes bietet die ODEG regionale Sonder- bzw. Aktionsangebote an, deren Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte in Teil C, Anlage 5 aufgeführt sind.

3 Ausnahmen

- 3.1. Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenfahrstühlen und Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Zum Nachweis der

Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und eine bei einem Versorgungsamt erworbene gültige Wertmarke vorgezeigt werden. Die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen regeln ebenfalls die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Begleitung muss auf dem Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

3.2. Fahrvergünstigungen können eingeräumt werden für

- (1) Beschäftigte anderer Verkehrsunternehmen, sofern es zwischen diesen und der ODEG entsprechende vertragliche Regelungen gibt,
- (2) Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, diese Tätigkeiten dort wahrnehmen oder als Polizeibeamter in Uniform auftreten,
- (3) von der ODEG aus Unternehmensinteressen gewährte Einzelfälle.

3.3. Fahrkarten für die Züge der ODEG sind grundsätzlich vor Fahrtantritt zu erwerben und, wenn der Tarif es verlangt, zu entwerfen. Die Tabelle in Teil C, Anlage 2 gibt Aufschluss darüber, auf welchen Linien auch ein Verkauf von Fahrausweisen im Zug und mit welchen Preisarten möglich ist.

3.4. Für die Erstellung von Bescheinigungen über Fahrpreise und sonstige Entgelte des Personenverkehrs ohne Fahrkartenkauf (ausschließlich aktueller Tarifstand), wird in der Servicestelle Parchim ein Entgelt in Höhe von 3,00 EURO erhoben. Eine schriftliche Anfrage kann mehrere Auskünfte enthalten.

4 Sonstiges

Die ODEG gibt den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Fahrkarten aus. Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen werden nur auf Verlangen der Fahrgäste ausgegeben, soweit die Fahrkarten nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Die Fahrkarten sind beizufügen.

Teil C – Anlagen –

1 Gebühren und Entgelte

Bezug	Art	Preis [Euro]
Teil A, Abschnitt 4.6	Reinigungsentgelt nach Aufwand, mindestens	30,00
Teil A, Abschnitt 4.7	Verstoß gegen das Rauchverbot	40,00
Teil A, Abschnitt 4.8	Missbrauch der Notbremse	200,00
Teil A, Abschnitt 8.2	Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00
Teil A, Abschnitt 8.3	Reduziertes erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00
Teil A, Abschnitt 8.4	Bearbeitungsentgelt für Zahlungsaufforderung	15,00
Teil A, Abschnitt 9 Teil B, Abschnitt 2.4	Bearbeitungsentgelt bei Erstattung / Umtausch / Rückgabe von Fahrkarten	17,50
Teil A, Abschnitt 12.1	Bearbeitungsentgelt für Fundsachen	7,50
Teil B, Abschnitt 3.4	Fahrpreis- und Tarifauskünfte ohne Fahrkartenkauf und Fahrpreisbescheinigungen	3,00
Teil B, Abschnitt 2.4	Bearbeitungsentgelt für abhanden gekommene Abokarte	30,00

2 Verkauf von Fahrausweisen in den Zügen der ODEG

<p style="text-align: center;">Gültigkeit für folgende Linien</p> <p>Vertriebssituation am Startbahnhof</p>	<p style="text-align: center;">RB13, RB14, RB15</p>	<p style="text-align: center;">RB46, RB65, OE64, OE60V</p>	<p style="text-align: center;">RB33, RB41, RB51, RE2, RE4</p>	<p style="text-align: center;">RE 9, RE 10</p>
<p>Vertriebsmöglichkeiten sind am Startbahnhof vorhanden (funktionierender Fahrkartenautomat, geöffnete personenbediente Verkaufsstelle)</p>	<p>ODEG-Haustarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>VBB-Tarif: kein Verkauf im Zug beim Zugbegleiter ZVON-Tarif: Verkauf im Zug VVO-Tarif: Verkauf im Zug (eingeschränktes Sortiment)</p>	<p>VBB-Tarif: kein Verkauf im Zug beim Zugbegleiter</p>	<p>VVW-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis</p>
	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis)</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Bordpreis</p>
<p>Vertriebsmöglichkeiten sind am Startbahnhof NICHT vorhanden (kein funktionierender Fahrkartenautomat, personenbediente Verkaufsstelle nicht geöffnet)</p>	<p>ODEG-Haustarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>VBB-Tarif: Verkauf im Zug ZVON-Tarif: Verkauf im Zug VVO-Tarif: Verkauf im Zug (eingeschränktes Sortiment)</p>	<p>VBB-Tarif: Verkauf im Zug</p>	<p>VVW-Tarif: Verkauf im Zug</p>
	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>	<p>DB-Tarif: Verkauf im Zug zum Flexpreis</p>





3 NE-Blätter

4 Anspruchsberechtigte Personen für Schülerzeitkarten gemäß Abschnitt 2.2.2

- 1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen,
Landvolkhochschulen.
- 2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- 3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- 4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- 5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- 6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- 7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- 8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbarem sozialen Dienst.



5 Sonder- bzw. Aktionsangebote gemäß Teil B

Gruppenrabatt auf der RB13, RB14 und RB15

Im Rahmen ihres Haustarifs bietet die ODEG auf den Linien RB13 und RB14 in Mecklenburg-Vorpommern einen Gruppenrabatt an.

Gruppen ab 6 Personen erhalten pro Person einen Rabatt von 60% auf den Normalpreis.

Die Fahrausweise können im Zug oder in der ODEG-Verkaufsstelle in Parchim erworben werden. Bei Erwerb über die ODEG-Verkaufsstelle in Parchim ist auch die Zahlung per Rechnung möglich.